

# Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

Slg LfW, Teil II II.S-6 vom 25.04.1986
---

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft · Lazarettstr. 67 · 8000 München 19

An

die Wasserwirtschaftsämlter

das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen

nachrichtlich an

die Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

die Regierungen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben			
	Unser Zeichen	☎	Zimmer-Nr.	München
	II/5-4536.5-22	(089) 12 59- 216	518	25.04.1986
		(089) 22 25 41		
		(089) 98 46 58		

Technische Information und fachlicher Erfahrungsaustausch;  
Naßkonservierung von Rundholz

Ergänzend zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern Nr. II B 3-4536.021, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nr. F2-H 100a-422 und für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 6110-961-11729 vom 21. März 1985 (MABl S. 301) weisen wir für die Bearbeitung entsprechender Anträge auf folgende Punkte hin:

1. Mit Forstschutzmitteln oder Imprägniermitteln behandeltes Holz ist grundsätzlich von einer Naßlagerung auszuschließen. Durch Abwasch- und Auslaugungsprozesse könnten stark wassergefährdende Stoffe wie z.B. chlororganische Verbindungen oder Schwermetallsalze in das Gewässer gelangen.
2. Bei unbehandelten Stämmen geht die größte Gewässergefährdung von den Rinden aus. Im Zuge der Naßlagerung findet eine Auslaugung löslicher Stoffe aus den Rinden statt; ferner können sich je nach den Umständen der Holzanlieferung, -einlagerung und -entnahme große

...

Dienstgebäude	Fernsprecher	Besuchszeiten	Telex	Konto
Lazarettstraße 67	(089) 12 59-1			
Prinzregentenstraße 24	(089) 22 25 41	Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr		Bayer. Landesbank München
Törringstraße 2	(089) 98 46 58	und nach Vereinbarung	0522461 lfw m d	Nr. 24876 (BLZ 70050000)

Mengen an Rinden ablösen, bei Lagerung in oberirdischen Gewässern auf den Boden absinken und dort allmählich zerfallen bzw. abgebaut werden. Besonders bei kleinen, stehenden Gewässern mit nur geringem Wasseraustausch und ohne Möglichkeit des Ablassens bzw. Räumens können hierdurch untragbare Belastungen entstehen. Beim Beregnen von Holzpoltern sind die Belastungen des Ablaufwassers jedoch im allgemeinen zu vernachlässigen, zumal auch ein gewisser "Tropfkörpereffekt" zu einer "Selbstreinigung" beiträgt.

3. Sowohl bei Einlagerungen von Stammholz in stehende Gewässer, als auch bei deren Entnahme muß bei nicht tragfähigem Untergrund mit erheblichen Beschädigungen des Uferbereichs mit nachteiligen Folgen für Fauna und Flora gerechnet werden. Das Aufreißen des Bewuchses führt insbesondere bei kleineren Gewässern zu einer verstärkten Einschwemmung bzw. zum direkten Eintrag von anhaftendem Erdmaterial in das Gewässer. Besonders schwerwiegend werden diese Eingriffe dann, wenn es sich um kleine Gewässer handelt und angestrebt wird, das gesamte Wasservolumen, d.h. nicht nur einen Bereich der Oberfläche, für das Einlagern der Stämme zu nutzen.

4. Das Einlagern von Stammholz in natürliche, kleinere stehende Gewässer ist ein in der Regel nicht ausgleichbarer Eingriff und daher abzulehnen. Ablaßbare kleinere Gewässer können dagegen zur Naßkonservierung herangezogen werden. Dabei sollten vor allem folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Lage außerhalb wasserwirtschaftlich besonders empfindlicher Bereiche (z.B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete);
- Lage außerhalb schützenswerter Gebiete aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes;
- Gewährleistung eines gewässerunschädlichen Betriebs (z.B. Rinden- und Schlammabreinigung).

5. Bei größeren stehenden Gewässern können, wenn die Stammholzeinlagerung auf einen unmaßgeblichen Teil der Wasseroberfläche begrenzt wird, Beeinträchtigungen der Gewässergüte zwar vernachlässigt werden,

...

doch wird die Zulässigkeit des Einlagerns im Hinblick auf andere Gesichtspunkte (Uferschutz, Abdriftgefahr, Natur- und Artenschutz etc.) sorgfältig abzuwägen sein.

6. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist deshalb die Naßkonservierung in Form der Beregnung von Holzpoltern zu bevorzugen. Das Abwasser sollte möglichst großflächig versickern bzw. weiträumig wieder dem Vorfluter zugeführt werden.

7. Soweit das Einrichten beregneter Holzpolter nicht möglich ist, sollten zur Wasserkonservierung von Stammholz bevorzugt künstliche, speziell für diesen Zweck eingerichtete Wasserbecken verwendet werden. Bei der Einrichtung dieser Becken sollten die unter Nr. 4 genannten Gesichtspunkte ebenfalls beachtet werden.

8. Maßnahmen zur Naßkonservierung werden wegen der Unvorhersehbarkeit der Schadensereignisse in der Regel sehr kurzfristig erforderlich sein. Um vor allem auf den Einsatz chemischer Holzschutzmittel verzichten zu können, besteht an einer raschen Abwicklung des Genehmigungsverfahrens Interesse.

Dieses Schreiben wird in die Slg LfW unter Nr. II. S - 6 aufgenommen und mit der 6. Ergänzungslieferung nochmals verteilt werden.



Prof. L. Strobel  
Präsident